

Rechtsfragen bei Pferdepflegsverträgen – 2. Teil: Haftungsfragen

Von Dr. Caspar David Hermanns und Dr. Tomke Frauke Weers-Hermanns, Osnabrück*

Das Einstellen oder – je nach Terminologie – auch „Einstellen“ von Pferden stellt für Reitvereine/Reit- und Fahrvereine vielfach einen wesentlichen Teil der vom Verein erbrachten Leistungen dar.

III. Haftungsfragen bei Pferdepflegsverträgen

Die Pferdepflegsverträge bringen bei der rechtlichen Beurteilung eine Vielzahl an Haftungsfragen mit sich. Dabei entstehen bei der rechtlichen Einordnung des Pferdepflegsvertrages als Verwahrvertrag nach § 688 BGB, als Mietvertrag nach § 535 BGB oder als Typenkombinationsvertrag teilweise unterschiedliche Haftungsansätze. Grundsätzlich lässt sich aber die Aussage treffen, dass die Haftungsfragen ob jemand haftet und wer haftet in der Regel auch bei den verschiedenen Vertragseinordnungen des Pferdepflegsvertrages einheitlich gesehen, Unterschiede bestehen lediglich in der Beurteilung wie gehaftet wird.

1. Haftung gegenüber dem Einstaller

Die Vereinbarung von vertraglichen Haftungsansprüchen oder Haftungsmaßstäben in einem Pferdepflegsvertrag gegenüber dem Einstaller ist unter dem Gesichtspunkt der Privatautonomie möglich, jedoch in der Praxis unüblich. Daher werden nur die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen beleuchtet. Zu unterscheiden ist bei den gesetzlichen Bestimmungen wieder nach der Einordnung des Pferdepflegsvertrages.

a. Haftung bei Einordnung als Verwahrvertrag

Grundsätzlich haftet der Verwahrer gegenüber dem Einstaller für Schäden, die das in Obhutgenommene Pferd in dem Stall erleidet. Er ist schadensersatzpflichtig, wenn er seine Pflichten verletzt, die Pflichtverletzung zu vertreten hat, aus der Verletzung ein ersatzfähiger Schaden resultiert und keine wirksame Haftungsfreizeichnung vorliegt¹.

Das bedeutet, dass die Schadensverursachung auf eine schuldhafteste Verhaltensweise des Verwahrers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sein muss² und er sich nicht entlasten kann. Eine solche Haftung kann sich aus Verkehrssicherungspflichtverletzung oder aus der Verletzung einer Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Pferdepflegsvertrag ergeben. Die Haftung richtet sich in erster Linie nach den vertraglichen Regelungen im Pferdepflegsvertrag, danach nach Schadensersatzansprüchen aus den §§ 280 ff. BGB in Verbindung mit dem Pfer-

* Der Verf. Hermanns ist Rechtsanwalt und Partner in der Sozietät Dr. Hermanns & Partner, Osnabrück, die Verf. Dr. Weers-Hermanns ist Rechtsanwältin in Osnabrück.

¹ Henssler, in: Münchener Kommentar, BGB, 5. Auflage, München 2009, § 688, Rn. 20.

² OLG Schleswig, Urt. v. 23.01.2001 – 3 U 170/97 – OLGR Schleswig 2001, 285.

pflegsvertrag oder nach § 823 BGB. In Betracht kommen weiter die Regelungen der Unmöglichkeit, etwa wenn ein Pferd gestohlen wird oder es nicht gesund wieder an den Einsteller zurück gegeben werden kann.

Durch den Pferdepflegsvertrag hat der Verwahrer mit der Obhut des Pferdes das Füttern und die Pflege für das Tier übernommen. Besonders behutsam sollte der Verwahrer auf die korrekte Fütterung und die Auswahl von gutem Futter achten, denn hier kann es schnell zu Beweiserleichterungen für den Einsteller kommen. Die Übernahme der Obhut für das Pferd kann in Einzelnen als Erhalt der Sache, damit der Verwahrer das Pferd dem Einsteller unversehr zurückgeben kann, das Bewegen des Pferdes beinhalten, womit der Verwahrer dann wieder bestimmte Haftungsrisiken übernimmt.

So muss der Verwahrer als eine sogenannte Nebenpflicht des Pferdepflegsvertrages unter anderem dafür Sorge tragen, dass das Pferd sich nicht in der Einstellbox verletzt³. Dazu gehört die Vorausschau, dass ein Tier sich zum Beispiel an Eisengittern, die sich in der Box befinden und von dem Tier bei Aufsteigen und Ausschlagen nach hinten losgetreten werden können, verletzen kann. Weiter muss der Verwahrer bei Erkrankung des Pferdes möglichst schnell einen Tierarzt herbeirufen⁴ und überdies dem Einsteller eine solche Erkrankung zugleich anzeigen. Der Verwahrer haftet auch für die Schäden die mit der falschen Fütterung, wie etwa eine Fütterung mit verdorbenem Hafer, im Zusammenhang stehen⁵. Der Inhaber eines Reitstalls haftet dagegen nicht für Schäden, die sich bei der Führung eines Pferdes zur und von der Weide ereignen, wenn nicht er, sondern ein Dritter diese Tätigkeit vertraglich übernommen hat⁶. So haftet der Inhaber eines Reitstalles auch nicht, wenn für die Schulung ein gesonderter Vertrag mit dem Reitlehrer geschlossen wurde und das Pferd beim Absatteln und der nachfolgenden Pflege des Pferdes verletzt wird, denn diese Pflege des Pferdes gehört noch in den Pflichtenkreis des Reiters⁷. Der Pferdepflegsverwahrer haftet in solchen Fällen nur, wenn er solche Pflichten nach dem Vertrag übernommen hat.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Pflichtverletzung und den Zusammenhang mit einem Schadenseintritt trägt bei einem Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung entsprechend der allgemeinen Grundsätze im Regelfall dabei jedoch immer der Einsteller⁸. Erst wenn der Einsteller dem Verwahrer objektiv eine Pflichtwidrigkeit zur Last legen kann oder die Schadensursache in sonstiger Weise aus seinem Verantwortungsbereich hervorgegangen ist, muss er den allgemeinen Regeln entsprechend im Streitfall

³ OLG Frankfurt, Urt. v. 24.11.1999 – 17 U 194/98 –.

⁴ BGH, Urt. v. 12.06.1990 – IX ZR 151/89 –; OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.06.1999 – 4 U 132/98 – NJW-RR 2000, 614; OLG Schleswig, Urt. v. 23.01.2001 – 3 U 170/97 – OLGR Schleswig 2001, 285.

⁵ BGH, Urt. v. 01.07.1980 – VI ZR 112/79 – NJW 1980, 2186.

⁶ OLG Hamburg, Urt. v. 15.06.1987 – 6 U 33/87 – VersR 1988, 1241.

⁷ OLG Frankfurt, Urt. v. 30.11.1998 – 13 U 126/97 – OLGR Frankfurt 1999, 21.

⁸ BGH, Urt. v. 12.06.1990 – IX ZR 151/89 –; BGH, Urt. v. 31.05.1978 – VIII ZR 263/76 – NJW 1978, 2197; OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.06.1999 – 4 U 132/98 – NJW-RR 2000, 614; Baumgärtel, Beweislast, BGB, Anh. § 282 Rn. 25, 40ff.

beweisen, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat. Diese Beweislastverschiebung gilt nicht nur bei positiver Vertragsverletzung, sondern auch in Fällen nachträglicher teilweiser oder vollständiger Unmöglichkeit⁹. Dabei gilt immer der Grundsatz, dass eine Unterlassung nur dann für den Erfolg kausal ist, wenn pflichtgemäßes Handeln den Schaden mit Sicherheit verhindert hätte, wobei die bloße Möglichkeit nicht reicht¹⁰. Hierfür muss in der Regel aufgeklärt werden, wie es ohne Verschulden zur Verletzungshandlung gekommen ist, wobei es ausreicht, wenn die Wahrscheinlichkeit des nicht verschuldeten Geschehensablaufs ein so hohes Maß erreicht, dass die Wahrscheinlichkeit des Verschuldens des Verwahrers dahinter zurücktritt¹¹. Die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Pflichtverletzung und den Zusammenhang mit einem Schadeneintritt von dem Einstaller zu erfüllen, ist zumeist nicht gerade leicht, denn lässt sich eine Sachlage nicht klären oder genau darlegen und beweisen, geht dies zu Lasten des Installers. Einen Entlastungsbeweis braucht der Verwahrer bei einer nicht Nachweisbarkeit einer Pflichtverletzung des Verwahrers oder seiner Erfüllungsgehilfen dann nicht mehr anzuführen.

Anders dagegen ist dies bei einer falschen Fütterung des Pferdes durch den Verwahrer oder seine Erfüllungsgehilfen, hier besteht bei einer Erkrankung des Pferdes zumeist teilweise eine Beweiserleichterung für die Pflichtverletzung und den Kausalzusammenhang. Teilweise reicht der Nachweis der falschen Fütterung zum Beispiel von verdorbenem Hafer und die Erkrankung oder sogar der Tod des Tieres aus für eine Beweislastumkehr nach § 282 BGB¹². Der Verwahrer kann sich der Haftung jedoch dann entziehen, wenn das Futter von einer anerkannten Fachfirma bezogen worden ist, dann kann ihm ein verschulden nicht nachgewiesen werden¹³. Eine Voraussetzung für eine Haftung des Verwahrers, die nicht übersehen werden darf, ist jedoch, dass das Pferd zu dem Zeitpunkt der Verletzung des Pferdes sich in der alleinigen Obhut des Verwahrers befunden hat und nicht in der Obhut einer anderen Person. Dies muss der Einstaller beweisen¹⁴.

Zu unterscheiden ist bei der Haftung weiter zwischen der üblichen entgeltlichen Verwahrung und der unentgeltlichen Verwahrung. Zu beachten ist hierbei, dass nach § 689 BGB eine Vergütung als vereinbart gilt, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist und es sich dann um eine entgeltliche Verwahrung handelt. Bei entgeltlicher Verwahrung haftet der Verwahrer nach § 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit, gemäß § 278 BGB wird das Handeln der Gehilfen ihm zugerechnet. Dagegen haftet bei unent-

⁹ OLG Schleswig, Urt. v. 23.01.2001 – 3 U 170/97 – OLGR Schleswig 2001, 285.

¹⁰ OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.06.1999 – 4 U 132/98 – NJW-RR 2000, 614.

¹¹ Henssler, in: Münchener Kommentar, BGB, 5. Auflage, München 2009, § 688, Rn. 21; OLG Schleswig, Urt. v. 23.03.2000 – 5 U 73/97 – OLGR Schleswig 2000, 248.

¹² BGH, Urt. v. 01.07.1980 – VI ZR 112/79 – NJW 1980, 2186.

¹³ OLG Schleswig, Urt. v. 23.03.2000 – 5 U 73/97 – OLGR Schleswig 2000, 248.

¹⁴ OLG Frankfurt, Urt. v. 30.11.1998 – 13 U 126/97 – OLGR Frankfurt 1999, 21; OLG Hamburg, Urt. v. 15.06.1987 – 6 U 33/87 – VersR 1988, 1241; OLG Schleswig, Urt. v. 23.01.2001 – 3 U 170/97 – OLGR Schleswig 2001, 285.

geltlicher Verwahrung der Verwahrer gemäß § 690 BGB nur für diejenige Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

b. Haftung bei Einordnung als Mietvertrag

Wird der Pferdepensionsvertrag als Mietvertrag eingeordnet unterscheidet sich die Haftung des Pferdepensionsbetreibers nicht wesentlich von der Haftung bei der Einordnung als Verwahrvertrag. Der Pferdepensionsbetreiber ist schadensersatzpflichtig, wenn er seine Pflichten verletzt, die Pflichtverletzung zu vertreten hat, aus der Verletzung ein ersatzfähiger Schaden resultiert und keine wirksame Haftungsfreizeichnung vorliegt. Eine solche Haftung kann sich aus Verkehrssicherungspflichtverletzung oder aus der Verletzung einer Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Pferdepensionsvertrag ergeben. Bei der Einordnung als Mietvertrag lässt sich die bereits ausgeführte Haftung gegenüber dem Einsteller dann zumeist über die Übernahme einer Nebenpflicht des Vertrages herleiten¹⁵.

Auch die Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast lassen sich übertragen. So ist es vergleichbar wie beim Verwahrvertrag dem Einstaller im Schadensfall vielfach nicht zuzumuten, einen Beweis über Dinge zu führen, die seinem Gefahrenbereich und seiner Kenntnis entzogen sind; vielmehr muss sich der Pferdepensionsinhaber entlasten, wenn sich aus der Sachlage zunächst der Schluss rechtfertigt, dass er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat und die Schadensursache aus einem Gefahrenbereich hervorgegangen ist, für den er im Zweifel verantwortlich ist¹⁶.

2. Haftung gegenüber Dritten

Bei der Verwahrung gibt es Situationen in denen eine Drittschadensliquidation zuzulassen ist, einerseits wenn die Sache des Einstellers beim Verwahrer durch schuldhaftes Handeln eines Dritten beschädigt wird oder andererseits wenn der Einstaller eine fremde Sache in Verwahrung gibt und der Schaden durch zu vertretendes Handeln des Verwahrers eintritt¹⁷. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Verwahrer laut Vertrag zur Bewegung, Pflege oder das Bringen des Pferdes auf die Weide verpflichtet ist und der Verwahrer diese Aufgaben durch einen Dritten nicht Erfüllungsgehilfen ausführen lässt, wobei das Pferd dann zu Schaden kommt.

Eine Drittschadensliquidation kommt in der Regel nur bei vertraglichen Ansprüchen in Betracht. Ihre Voraussetzungen liegen immer dann vor, wenn der Dritte im Innenverhältnis zum Inhaber der verletzten Rechtsposition die Gefahr trägt, weshalb er selbst allenfalls mittelbar geschädigt und damit nicht anspruchsberechtigt ist, während dem Inhaber der verletzten

¹⁵ BGH, Urt. v. 20.06.1990 – VIII ZR 182/89 – NJW-RR 1990, 1422.

¹⁶ BGH, Urt. v. 20.06.1990 – VIII ZR 182/89 – NJW-RR 1990, 1423; Urt. v. 14.06.1976 – III ZR 81/74 – VersR 1976, 1084.

¹⁷ Henssler, in: Münchener Kommentar, 5. Aufl., München 2009, BGB, § 688, Rn. 223.

Rechtsposition mangels eines eigenen Schadens kein Schadensersatzanspruch zusteht. In solchen Fällen wird der Schaden zu dem Anspruch verlagert¹⁸.

Überdies haftet der Verwahrer als Tieraufseher nach § 834 BGB gegenüber einem Dritten, wenn er gegen Entgelt Stallboxen, Weidemöglichkeiten und Tierfutter für Pferde überlässt und er damit betraut ist, die Pferde morgens auf die Weide zu lassen und auch sonst nach dem rechten zu sehen und die unter seiner Aufsicht stehenden Pferde einen Unfall verursachen¹⁹. Möglich ist für den Verwahrer jedoch noch den Entlastungsbeweis nach § 834 S. 2 BGB zu führen. Dies setzt aber voraus, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre.

3. Haftung des Einstellers

Bei der Haftung für das Pferd treten keine Besonderheiten auf, es gelten in erster Linie die allgemeinen gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Verträge. In seltenen Fällen wird in Pensionsverträgen abweichend von der gesetzlichen Regelung dem Verwahrer ein vertragliches Pfandrecht eingeräumt, denn ein gesetzliches Pfandrecht hat der Verwahrer schon deshalb nicht, weil der Einsteller ein jederzeitiges Rückforderungsrecht nach § 695 BGB hat²⁰.

Grundsätzlich muss der Einsteller nach § 689 BGB die geschuldete Vergütung zahlen. Ist eine Vergütung nicht vertraglich vereinbart gilt nach § 689 BGB und dem Rechtsgedanken der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2, 635 Abs. 2 BGB die übliche Taxe als Vergütung für die Einstellung als vereinbart. Weiter muss der Einsteller nach § 693 BGB den Ersatz der Aufwendungen zahlen. Als Aufwendungen sind dabei die Auslagen für das Futter von Tieren, Versicherungsprämien oder Steuern zu werten, weiter aber ist als Aufwendungen zu werden, wenn der Verwahrer Einbußen an eigenen Rechtsgütern erleidet soweit zwischen der Einbuße und der Aufbewahrung ein innerer, über adäquate Kausalität hinausgehender Zusammenhang besteht²¹, die eigene Arbeitskraft ist dagegen nicht als Aufwendung zu werten.

Außerdem haftet der Einsteller dem Verwahrer nach § 694 BGB, wenn er zum Beispiel ein ansteckend krankes Pferd einstellt ohne den Verwahrer hierüber in Kenntnis zu setzen. Eine solche Haftung ist allerdings beschränkt auf schuldhaftes Verhalten des Einstellers, der Einsteller müsste also von der ansteckenden Krankheit seines Pferdes gewusst haben, damit er von dem Verwahrer oder auch anderen Einstellern in Anspruch genommen werden kann. Der Einsteller kann sich seiner Verantwortung jedenfalls gegenüber dem Verwahrer allerdings dann wieder entziehen, wenn er nachweisen kann, dass der Verwahrer Kenntnis von der Erkrankung vor der Einstellung erlangt hat.

¹⁸ Oetker, in: Münchener Kommentar, 5. Aufl., München 2009, BGB, § 249, Rn. 277.

¹⁹ OLG Hamm, Urt. v. 25.04.2006 – 9 U 7/05 – NZV 2007, 143.

²⁰ OLG Brandenburg, Urt. v. 28.06.2006 – 13 U 138/05 –.

²¹ Henssler, in: Münchener Kommentar, 5. Aufl., München 2009, BGB, § 693, Rn. 2.

4.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Haftungskonstellationen dürfte es für den Verwahrer ratsam sein, sich den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung von dem Einsteller nachweisen zu lassen und überdies weitere Aspekte der Haftung vertraglich zu regeln.